

Mobilfunkanlagen

Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Verband der Thurgauer Gemeinden (VTG) und den Mobilfunkbetreibern
Swisscom, Sunrise und Orange

Kritische Beurteilung der Vereinbarung mit den Thurgauer Gemeinden

12. März 2012

Zusammenfassende Beurteilung

Wenn die Mobilfunkbetreiber im Sinne der Vereinbarung wirklich etwas ernsthaftes unternehmen wollten, würde eine einseitige Erklärung von ihnen genügen. Mit einer solchen Selbstverpflichtung könnten die Mobilfunkbetreiber die Punkte der Vereinbarung einfach öffentlich für sich als verbindlich erklären. Das wäre für alle Beteiligten effizienter, kostengünstiger und glaubhafter als der vorliegende Vertragstext.

Aus Sicht der betroffenen Bevölkerung ist es zielführender, wenn die Gemeindebehörden anstatt der Vereinbarung ein gesetzlich verankertes Antennenreglement ausarbeiten. Damit können sie gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgericht die zukünftigen Antennenstandorte gezielt einschränken und eine Standortevaluation verbindlich vorschreiben. Das ist sicher mit etwas Aufwand und Durchsetzungsvermögen verbunden, bringt in der Sache aber wesentlich mehr als bloss das bequeme Unterzeichnen der unnützen Vereinbarung.

Grundsätzliche Schwachstellen

Die Vereinbarung ist für die beteiligten Parteien bei genauer Betrachtung völlig unverbindlich und damit unnötig. Beim Regierungsrat sind die Mobilfunkbetreiber mit ihr abgeblitzt, der VTG macht hingegen mit. Mit besonders willigen Gemeinden will

man nun rasch ins Gespräch kommen und damit sollen die anderen Gemeinden unter Druck geraten.

1. Die Vereinbarung ist der Versuch, die Gemeinden von der Erstellung eigener Mobilfunkkonzepte abzuhalten. Diese könnten nämlich einschneidende Folgen für die Mobilfunkbetreiber haben und aus diesem Grund will man derartige Vorhaben frühzeitig unterbinden.
2. Zudem brauchen die Mobilfunkbetreiber viel mehr zusätzliche Antennenstandorte für das mobile Internet. Diese bekommen sie von privaten Standortgebern immer weniger, da sich die Haftungsrisiken inzwischen hinlänglich herumgesprochen haben. Man hofft nun, dass Gemeinden vermehrt eigene Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stellen. Die Vereinbarung bietet die beste Gelegenheit, günstig an solche Standorte zu gelangen.
3. Die Mobilfunkbetreiber ködern die Gemeinden damit, dass sie ihnen angeblich „möglichst frühzeitig“ Informationen über den geplanten Netzausbau geben würden, falls sie die Vereinbarung unterzeichnen. Bei allen anderen Infrastrukturprojekten (Bahn, Bus, Energieversorgung, Strassen, Verkabelung, Tourismus, Wasserversorgung, Freizeitanlagen etc.) ist es schon lange üblich, dass Gemeinden von der Bauherrschaft frühzeitig informiert und in die Planung mit einbezogen werden. Es ist sachlich nicht

nachvollziehbar, weshalb die Mobilfunkbetreiber hier eine Ausnahme bilden.

4. Mit der Vereinbarung soll den Gemeindebehörden angeblich ein Instrument gegeben werden, mit dem sie gegenüber ihrer aufgebrachten Bevölkerung vordergründig signalisieren können, dass sie in dieser Angelegenheit nicht tatenlos sind. Sobald der Vereinbarungstext breit bekannt ist, wird das Ganze aber von der Bevölkerung durchschaut werden.
5. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung verlieren die Gemeinden zudem ihre Unabhängigkeit in Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen. Der Kantonsrat hat die Vereinbarung genau mit dieser Begründung nicht unterzeichnet.
6. Konsequenzen bei Verletzung der Vereinbarung sind keine vorgesehen. Zudem kann sie ohne Folgen aufgelöst werden. Eine solche Vereinbarung ist aus „materieller“ Sicht nichts wert, als moralisches Druckmittel für die Mobilfunkbetreiber aber wichtig.
7. Glaubwürdiger wäre es, wenn sich die Mobilfunkbetreiber mittels einseitiger Erklärung gegenüber allen Gemeinden zu Kooperation, Transparenz, Offenheit und frühzeitiger Information verpflichten würden.

Inhaltliche Kritikpunkte

Dem Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein liegt die Vereinbarung vor. Sie konnte eingehend analysiert werden und es ergeben sich folgende detaillierten Kritikpunkte:

8. Unter Ziff. 1 ist festgehalten, dass die Vereinbarung das Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs regelt. Unter Ziff. 2 wird dann aber doch das gesamte Baubewilligungsverfahren festgelegt. Insbesondere sollen sich Gemeinden dazu verpflichten, unrealistische Bearbeitungsfristen einzuhalten. Das ist widersprüchlich, zeigt aber worum es den Mobilfunkbetreibern in erster Linie geht. Sie werden den Gemeinden bei der geringsten Verzögerung in diesem Ablauf die Vereinbarung mit Nachdruck unter die Nase halten.
9. Die Mobilfunkbetreiber wollen den Gemeinden nur so viel Informationen geben, dass diese die interessierte Bevölkerung bei Bedarf etwas informieren können (Ziff. 1). Die Praxis zeigt, dass das nicht genügt. Da die Gemeinden in der Regel über keine Fachkompetenz auf dem Gebiet des Mobilfunks verfügen, wird es auf ein ungeprüftes Weiterleiten der erhaltenen Informationen hinauslaufen. Mit diesem Vorgehen erhalten die Informationen der Mobilfunkbetreiber aber quasi den „Stempel“ der behördlichen Glaubwürdigkeit. Die Nachvollziehbarkeit könne damit angeblich erhöht und das Baubewilligungsverfahren beschleunigt werden. Im Klartext bedeutet das, dass sich Gemeinden als Gehilfen auf die Seite der Mobilfunkbetreiber schlagen sollen, um die eigene Bevölkerung von Einsparungen abzuhalten.
10. Unter Ziff. 2 wird lediglich die Verordnung über nichtionisierende Strahlung (NISV) sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen aufgeführt. Der sehr wichtige Aspekt der elektromagnetischen Verträglichkeit und deren Verordnung (VEMV) ist erst gar nicht aufgeführt, obwohl sich die Mobilfunkbetreiber und Vollzugsbehörden seit einem Leitentscheid des Bundesgerichts ernsthaft damit auseinandersetzen müssten. Dieser Mangel ist eigentlich sträflich, da es darum geht, beispielsweise elektronische Sicherungseinrichtungen oder explosionsgefährdete Anlagen vor Funkstrahlung zu schützen, um die Bevölkerung nicht noch zusätzlichen Risiken auszusetzen.
11. Obwohl das Bewilligungsverfahren im Sinne der Mobilfunkbetreiber beschleunigt werden soll, hätten die Gemeinden dann doch mit der Bauausschreibung zu warten, bis der Entscheid des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU) vorliegt (Ziff. 2). Das ist widersprüchlich. Wollen die Betreiber mit diesem Vorgehen etwa verhindern, dass ihre nicht selten mangelhaften Baugesuche in der Öffentlichkeit bekannt werden? Beispiele aus der Praxis bestätigen diese Vermutung. Auch ohne Vereinbarung, hätten Gemeindebehörde heute schon die Möglichkeit, von allen Mobilfunkbetreibern periodisch In-

formationen über die aktuelle Versorgungslage sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Ausbaupläne einzufordern.

12. Unter Ziff. 3 wird zwar festgehalten, dass die Mobilfunkbetreiber Gemeinden periodisch über ihre langfristige Planung sowie den Netzaus- und Umbau informieren. Um was für Details es sich dabei handelt, wird allerdings nicht festgelegt. Es ist somit völlig offen, mit welcher Qualität diese Information erfolgt. Ob und wie die Informationen dann von den Gemeinden verifiziert werden (können), ist ebenfalls völlig offen.
13. Unter „gewissen“ Voraussetzungen könnten Gemeinden ihre Interessen bei der Standortevaluation einbringen. Auch hier wird sehr unverbindlich formuliert. Wenn die Gemeinden in ihrem Baureglement verbindlich festlegen würden, dass es eine Standortevaluation geben muss, dann könnten sie klare Regeln dafür festlegen.
14. Auf Seite vier bieten die Mobilfunkbetreiber „Informationsgleichstand“ an. Dieser Passus belegt die arrogante Haltung der Mobilfunkbetreiber. Damit geben sie selber zu, dass sie den Gemeinden bislang Informationen vorenthalten haben. Welche Bauherrschaft im Infrastrukturbereich - ausser den Mobilfunkbetreibern - könnte es sich leisten, sich so überheblich zu verhalten?
15. Unter dem Stichwort "Standortkoordination" erklären die Mobilfunkbetreiber, dass sie eine Nutzung von bereits bestehenden Antennenstandorten prüfen würden. Es wird verschwiegen, dass sie aufgrund ihrer Konzessionsvereinbarungen bereits heute zu einer Standortkoordination verpflichtet wären, wenn dies die Behörden jeweils beantragen würden. Leider haben die meisten Gemeinden bislang kein Wissen und wohl auch keinen Mut dazu gehabt.
16. Eine Standortevaluation wird deshalb angeboten, weil sich die Mobilfunkbetreiber damit für sie günstigere Antennenstandorte erhoffen. Der angebotene Suchradius von 100 Metern für einen alternativen Standort ist lächerlich, wenn man bedenkt, dass typische Mobilfunkanlagen Reichweiten von mehreren Kilometern haben.

Wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, geht es den Mobilfunkbetreibern darum, für sie lediglich suboptimale Standorte gegen für sie noch besser geeignete eintauschen zu können. So belegen Beispiele, dass ein alternativer Standort in 30 Meter Entfernung zu einem geplanten Standort für die Mobilfunkbetreiber wesentlich besser ist, weil sie dort aufgrund der Gegebenheiten die Sendeleistung rasch einmal verdoppeln können. Für die Anwohner ist das natürlich kaum ein besserer Standort, da viel mehr Personen von der gesundheitsschädlichen Strahlung betroffen sind. Bei diesem Vorgehen ist es hilfreich, wenn die Mobilfunkbetreiber in einem ersten Schritt nicht selber in der Nachbarschaft vorstellig werden müssen, sondern mit Hilfe der örtlichen Behörden Druck auf die Hauseigentümer erzeugen können. Man überlässt quasi den lokalen Behörden die Drecksarbeit.

17. Der gesamte Text in Ziff. 4 ist ziemlich unpräzise und merkwürdig abgefasst. Er zeigt, wie wackelig die ganze Konstruktion der Vereinbarung ist.
18. Die Verpflichtung in Art. 1 zur jährlichen Information sollte eine Selbstverständlichkeit für anständige Bauherrschaften sein, wenn sie in Gemeinden langfristig Infrastrukturen aufbauen wollen.
19. Die Praxis zeigt, dass Swisscom und Orange schon seit längerem bei der Standortsuche kooperieren und Sunrise dabei möglichst ausschliessen. Die Vereinbarung wird an dieser Tatsache kaum etwas ändern, zumal die Standortsuche zunehmend zu einem kritischen Erfolgsfaktor wird.
20. Die Gemeinden sollen einmal jährlich schriftlich informiert werden und das kantonale Amt für Umwelt (AfU) eine Kopie dieses Schreibens erhalten. Alle kantonalen AfUs erhalten schon seit vielen Jahren über ihre Mitgliedschaft im Cercel Air Informationen über die Ausbaupläne der Mobilfunkbetreiber. Weshalb werden diese Informationen nicht oder nur mangelhaft an die Gemeinden weitergegeben? Die langjährige Praxis zeigt zudem, dass bereits enge kollaborative Strukturen zwischen den Mo-

- bilfunkbetreibern und den kantonalen AfUs bestehen und die meisten längst nicht mehr einen unabhängigen Vollzug im Sinne des Gesundheitsschutzes gewährleisten können.
21. Es hilft wenig, wenn die Mobilfunkbetreiber sich bereit erklären, die schriftlichen Informationen über die Netzplanung auch noch mündlich zu erläutern, wenn die Gemeindebehörden über praktisch keine Fachkompetenz auf diesem Gebiet verfügen. Ohne unabhängige fachliche Beratung können die Mobilfunkbetreiber den Gemeindebehörden jegliche Information als angeblich glaubwürdig auftischen.
 22. Art. 2 belegt, dass es den Mobilfunkbetreibern ausschliesslich um funktechnisch optimale Standorte mit möglichst hoher Sendeleistung geht, die sich zudem möglichst kostengünstig realisieren lassen. Es wäre schon ziemlich naiv, wenn man glaubte, dass die Mobilfunkbetreiber ernsthaft auf Gesundheitsaspekte eingehen würden.
 23. Art. 3 zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Die Mobilfunkbetreiber müssten den Gemeinden allerdings den rechtsgültig unterzeichneten Vertrag mit ihrem Standortgeber vorlegen, um zu belegen, dass überhaupt ein Bauprojekt am ursprünglichen Standort realisierbar ist. Erst danach könnte sich die Gemeinde sinnvollerweise um einen alternativen Standort bemühen, zumal ihnen auch erst dann die wirtschaftlichen Bedingungen (vereinbarter Mietzins) bekannt sind. Wie schon erwähnt, ist der vorgeschlagene Suchradius von 100 Metern für einen alternativen Standort natürlich viel zu klein. Typische Antennen haben Reichweiten von mehreren Kilometern. Zudem gibt es genügend Beispiele von Antennen, die weitab vom eigentlichen Versorgungsgebiet stehen, weil in der Nähe kein Standort gefunden wurde. Gemeinden sollten darauf achten, dass sie allfällige Alternativstandorte nicht in Siedlungsgebieten zulassen. Das Bundesgericht hat zudem bestätigt, dass beispielsweise Hochspannungsmasten ausserhalb der Bauzone als Antennenträger mitbenutzt werden dürfen.
 24. Sie haben ausserdem die Möglichkeit darauf zu achten, dass in den Mietverträgen für Antennenstandorte festgelegt wird, was für maximale Feldstärken (möglichst nicht über dem Salzburger Vorsorgewert von 0.02 V/m) an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zulässig sind. Das ist eine privatrechtliche Vereinbarung, die unabhängig von den gesetzlichen Grenzwerten getroffen werden kann. Es ist auch sehr wichtig, dass im Mietvertrag für den Antennenstandort eine Haftpflichtversicherung für allfällige Strahlenschäden bei Personen und für Wertminderungsschäden bei Immobilien eingeschlossen ist. Dabei genügt es überhaupt nicht, wenn die Mobilfunkbetreiber schreiben, dass sie für alle Schäden haften würden. Es muss unbedingt eine Haftpflichtversicherungspolice vor Vertragsabschluss vorliegen, die auf den Namen des jeweiligen Antennenstandortvermieters ausgestellt ist und zwar für die gesamte Laufzeit der Vertrages.
 25. Art. 6 ist ein weiterer Beleg dafür, dass es den Mobilfunkbetreibern in erster Linie um den Aufbau kollaborativer Strukturen geht.
 26. Da die Vereinbarung von den Parteien jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Konsequenzen beendet werden kann, ist belegt, dass es sich um einen zahnlosen Papiertiger handelt. Wenn es kritisch wird, werden sich die Mobilfunkbetreiber wohl nicht mehr an die Vereinbarung halten. Mit Sicherheit werden sie die Vereinbarung aber immer zu ihren Gunsten auszulegen versuchen. Das zeigen vergleichbare Beispiele aus Basel und aus Deutschland. Besonders kritisch ist der Passus mit dem Hinweis, dass laufende Verfahren auf jeden Fall nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende zu führen.